



# MARKTGEMEINDE STRADEN

Referat III - Bauamt und Raumordnung

Angeschlagen am: 05.05.2026

Abgenommen am: 29.05.2026



GZ / Zahl: B-2024-1021-00218 - RAD-69/2026-2

Straden, am 05.05.2026

Gegenstand: Olaf Wonisch und Waltraud Wonisch, Radochen 69, 8484 Straden  
**Errichtung eines Geräteschuppens mit Abstellraum**

## Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

**Mit Eingabe vom 28.04.2026 haben Olaf Wonisch, Radochen 69, 8484 Straden und Waltraud Wonisch, Radochen 69, 8484 Straden gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG) 1995, Landesgesetzblatt Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung (LGBl. Nr. 20/2026), um die Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung eines Geräteschuppens mit Abstellraum auf dem Bauplatz, bestehend aus dem Grundstück Nr. 839/2 aus der EZ 66332/00060 in der KG 66332 Radochen, angesucht.**

**Hierüber wird** im Sinne der §§ 24 und 25 aus dem Stmk. BauG in Verbindung mit den §§ 39 bis 44 aus dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) 1991, Bundesgesetzblatt Nr. 51/1991, in der geltenden Fassung (BGBl. I Nr. 82/2025), **die Bauverhandlung** mit Ortsaugenschein

**für Freitag, den 29.05.2026**

**mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle  
in Radochen 69, 8484 Straden**

**um 08:00 Uhr angeordnet.**

Verhandlungsleiter: Bürgermeister DI Anton Edler

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG und § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung (Verlust der Parteistellung). Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.